

Förderverein Jettinger Schulen

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Jettinger Schulen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist 71131 Jettingen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Decker-Hauff-Grundschule und der Gemeinschaftsschule in Jettingen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von §58 Nr. 1 AO an die Decker-Hauff-Grundschule und Gemeinschaftsschule Jettingen. Diese Mittel sollen Verwendung finden für
 - die Unterstützung schulischer und außerunterrichtlicher Veranstaltungen.
 - die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffungen, zu denen der Schulträger nicht verpflichtet ist.
2. die Übernahme von (Schul-)Patenschaften.
3. die Förderung der übergreifenden Zusammenarbeit der Schulen.
4. die Pflege des persönlichen Kontakts und der Verbundenheit der Schüler und der ehemaligen Schüler, deren Eltern, der Lehrer sowie der Schule nahestehender Personen untereinander und mit der gesamten Jettinger Schullandschaft.

§3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und etwaiger Ausschüsse ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessener Höhe.

Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und der Durchführung kleinerer Veranstaltungen, zum Beispiel Kuchenverkauf, und andere Aktivitäten, finanziert.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische und natürliche Personen werden, insbesondere Schüler und ehemalige Schüler sowie deren Eltern, Lehrer und ehemalige Lehrer, sowie Freunde und Förderer der Schule.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei Minderjährigen ist die Erklärung vom Erziehungsberechtigten abzugeben, der sich damit gleichzeitig zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bereit erklärt.

Die Mitgliedschaft endet zum Ende des ggf. Geschäftsjahres

- durch Austritt aus dem Verein. Dieser muss schriftlich erklärt werden.
- bei Nichtentrichtung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.
- durch Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands. Dagegen ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich.
- durch Tod.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- seinem/r Stellvertreter/in,
- dem/der Kassierer/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- und mindestens einem Beisitzer.

Außerdem gehören jeweils die Schulleitung UND der Elternbeiratsvorsitzende der beiden Schulen kraft Amtes zum Vorstand. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Das Mindestwahlalter beträgt 18 Jahre.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Er/Sie führt in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen den Vorsitz und hat für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.

Der Vorstand leitet den Verein. Er ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters/Stellvertreterin mit insgesamt mehr als der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Vorstands beschlussfähig.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. seines/r Stellvertreters/Stellvertreterin. Er kann einen Beschluss auch in schriftlichem Umlauf herbeiführen.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins.

Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen für die Dauer der Wahlperiode vorgesehene Aufgaben übertragen.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden in der Regel jährlich mindestens einmal, bis spätestens 30. November des Geschäftsjahres, unter Angabe der Tagesordnung zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts einberufen. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Die Anträge sind sechs Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn

- dies der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Gegebenenfalls werden für den Rest der Wahlperiode Nachwahlen vorgenommen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit andere Satzungspunkte nichts Anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

In gleicher Weise ist über einen Antrag zur Auflösung des Vereins zu verfahren.

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Sie sind von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jettingen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne von §2 der Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 07. April 2017 in Jettingen von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

I. Argiriadis	L. von Ascheraden	K. Barucija	N. Kollat	K. Kouniou
K. Müller-Sellke	C. Rinderknecht	S. Schmid	A. Seeger	J. Skarke

